

## Lesefassung

### **2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. 82), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld–Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld–Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1 Änderung**

Der § 4, Abs. 2, Pkt. b) und Pkt. c) und der § 6, Abs. 2, Pkt. a) und b) werden wie folgt geändert:

#### § 4 - Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

(2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Die Gebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt pro Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser

b) bei Grundstücken, bei denen vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage (Teileinleiter) eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt wird,

- ab dem 01.01.2015 1,60 €
- ab dem 01.01.2016 1,63 €

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

c) bei Grundstücken, für die vor Einleitung in die Entwässerungsanlage als Vorklärung eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik verlangt und betrieben wird (Teileinleiter),

- ab dem 01.01.2015 0,80 €
- ab dem 01.01.2016 0,83 €

#### § 6 – Beseitigungsgebühr

(2) Die Gebühr beträgt

a) 31,90 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage

b) 16,84 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalwasser) aus einem abflusslosen Sammelbehälter (Abwassersammelgrube).

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) tritt am 01.01.2015 in Kraft.